

## Kurzübersicht Klagerücknahme

### I. Voraussetzungen einer wirksamen Klagerücknahme:

1. Vorliegen einer **wirksamen Erklärung** der (teilweisen) Klagerücknahme gemäß § 269 I ZPO (Prozesshandlung):

#### a. Abgrenzung zur Beschränkung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO:

Kriterium: Im Fall des § 264 Nr. 2 ZPO bleibt der vorgetragene Lebenssachverhalt zumindest im Kern *unverändert*.

- (1) Bei sog. *qualitativer* Antragsbeschränkung (z.B. einseitige Erledigungserklärung = Übergang in FK) ist allein § 264 Nr. 2 ZPO anwendbar, nicht auch § 269 I ZPO.
- (2) *Quantitative* Beschränkung (*innerhalb desselben* Streitgegenstandes wird die Geldforderung in Euro reduziert; vgl. ThP § 264, RN 3): Nach BGH sind § 264 Nr. 2 ZPO und § 269 I ZPO kumulativ zu prüfen (ThP § 264, RN 6).
- (3) Von zwei Streitgegenständen bleibt einer unverändert, der andere wird komplett zurückgenommen:  
§ 264 Nr. 2 ZPO ist dann richtigerweise gar nicht anwendbar, es geht nur um eine teilweise Rücknahme i.S.d. § 269 I ZPO.  
⇒ Auswirkung ggf. im Rahmen von § 261 III Nr. 2 ZPO.

#### b. Ausführung:

- Prozesshandlungsvoraussetzungen (§ 78 I ZPO).
- Form: § 269 II S. 2 ZPO. ⇒ Wirkung (nicht „Ankündigung“!) bereits durch den Schriftsatz!
- Grds. nicht widerruflich (ThP § 269, RN 8).
- Zeitpunkt: Ab Anhängigkeit (vgl. § 269 III S. 3 Hs. 2 ZPO) bis zur *Rechtskraft* eines Urteils (§ 269 III S. 1 Hs. 2 ZPO).
- Beschränkung möglich: Teilrücknahme als Regelfall in der Klausur!

## 2. Notwendigkeit einer Einwilligung durch den Beklagten?

- a. **Erforderlichkeit der Einwilligung:** ab „Beginn der mündlichen Verhandlung“ *des Beklagten*.
  - aa. Begriff nach h.M.: Stellen eines Sachantrags (vgl. § 137 I ZPO; ThP § 269, RN 9; § 39, RN 7).  
⇒ bloße Vergleichsverhandlungen nicht ausreichend.
  - bb. Klagerücknahme nach bereits ergangenem VU i.d.R. noch möglich:  
Beachte aber die verschiedenen Fallgruppen; vgl. § 342 ZPO und ThP § 269, RN 9.
- b. Wenn (ausnahmsweise) nötig: **Wirksamkeit der Einwilligung?**

- Form: § 269 II S. 2 ZPO gilt entspr.: in mündlicher Verhandlung *oder* mittels Schriftsatzes (vgl. ThP § 269, RN 10).
- Konkludente Erklärung möglich.
- Bloßes Schweigen reicht aber grds. nicht: § 267 ZPO gilt nicht analog.
- Ausnahme: *Fiktion* der Einwilligung gemäß § 269 II S. 3, S. 4 ZPO.

## II. Wirkungen einer wirksamen Klagerücknahme:

### 1. Prozessrechtliche Wirkungen (§ 269 III S. 1, S. 2 ZPO):

- Die Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes wird *rückwirkend* beseitigt (ThP § 269, RN 13).
- Ein bereits ergangenes Urteil wird *von selbst* wirkungslos, soweit es noch nicht rechtskräftig ist.

### 2. Zulässigkeit einer erneuten Klage!

Ggf. aber Prozesseinrede des § 269 VI ZPO wegen mangelnder Kostenerstattung: Sachurteilshindernis, nur auf Rüge zu prüfen.

### 3. Materiellrechtliche Wirkungen:

#### a. Zur Verjährung beachte § 204 II S. 1 BGB.

- ⇒ Weiterlauf des *Restes* der Frist (vgl. § 209 BGB).
- ⇒ Auswirkung in Klausur bzgl. eines Folgeprozesses.

#### b. Während des Prozesses abgegebene materiellrechtliche Erklärungen bleiben wirksam (ThP § 269, RN 13).

Beispiel: Aufrechnungswirkung des § 389 BGB (die u.U. gerade *der Anlass* für die Klagerücknahme war!).

## Teilrücknahme / Formalien in der Gerichtsklausur:

**Ausgangspunkt:** Trotz § 269 IV ZPO („Beschluss“) wird **im** ohnehin zu erlassenden **Endurteil** mitentschieden (ThP § 269, RN 19 [RN 23 insoweit unklar]): Grundsatz der **Einheit der Kostenentscheidung!**

- I. **Rubrum:** keine Auswirkungen ohne Änderung der Parteien.
- II. **Tenor:** Regelmäßig keine Erwähnung.

Umgang mit einem bereits **zuvor ergangenem Urteil**:

- Wird *von selbst* wirkungslos, soweit es noch nicht rechtskräftig ist (§ 269 III S. 1 ZPO). ⇒ keine „Aufhebung“ nötig bzw. möglich!
- Teilweise *deklaratorischer* Ausspruch dieser Tatsache nötig bzw. (auch ohne Antrag) sinnvoll (vgl. § 269 IV ZPO):

„Das Versäumnisurteil vom ... wird insoweit aufrechterhalten, als der Beklagte verurteilt wurde, an den Kläger 8.000 € nebst Zinsen .... zu bezahlen.

Im Übrigen wurde das Versäumnisurteil infolge Klagerücknahme *wirkungslos* (nicht: „wird ... aufgehoben“!). ....“

### III. **Behandlung der Teilklagerücknahme im Tatbestand:**

- Wegen der Auswirkung auf die Kostenentscheidung (bzw. manchmal auch wegen des *Streits* um die Wirksamkeit der Rücknahme) ist die Schilderung in Klausuren i.d.R. nötig.
- Position: I.d.R. in die Prozessgeschichte *vor* die (zuletzt) gestellten Anträge.

Beispiel: „Die Klägerin hat zunächst Herausgabe von (...) sowie Zahlung von ... € wegen Miete für (...) gefordert. Nach Erklärung der Rücknahme der Zahlungsklage mit Schriftsatz vom (...) beantragt die Klägerin zuletzt: (...)"

## **IV. Aufbau der Entscheidungsgründe:**

1. Prüfung der **Wirksamkeit der Klagerücknahme** (bei Anlass) grds. *ganz am Anfang*:

Grund: Rechtshängigkeit dieses Antrags wird *rückwirkend* beseitigt (ThP § 269, RN 13).  $\Rightarrow$  vorherige Zulässigkeit und Begründetheit dann irrelevant.

**Aber:** Bei vorherigem Erlass eines VU ist wegen evtl. Rechtskraft ( $\Rightarrow$  § 341 ZPO) erst der Einspruch zu prüfen.

2. Berücksichtigung in der **Kostenentscheidung**:

- a. **Gesetzliche Kostentragungsregeln:**

- aa. **Grundsatz des § 269 III S. 2 ZPO:** Kostenpflicht des Klägers *unabhängig* von vorherigen Erfolgschancen.

- bb. Erste **Ausnahme in § 269 III S. 2 2. Hs. Alt. 2 ZPO:** erfasst nur *prozessuale* Sonderregeln (ThP § 269, RN 15)  $\Rightarrow$  ist Verweisung auf § 344 ZPO bzw. § 243 S. 2 Nr. 2 FamFG.

- cc. Zweite **Ausnahme in § 269 III S. 3 ZPO:** nach „billigem Ermessen“  $\Rightarrow$  Orientierung an ThP § 91a, RN 46 ff.  
 $\Rightarrow$  oft Prüfung der Erfolgschancen (v.a. ursprüngliche Begründetheit) im Rahmen der Kostenentscheidung!

### **Anwendungsbereich:**

- Auch bei „Erledigung“ *vor Anhängigkeit*, nicht nur *zwischen* Anhängigkeit und RH: Wortlaut von § 269 III S. 3 ZPO passt, Rechtsfolge ist ohnehin flexibel.
- Nicht bei Erledigung *nach Rechtshängigkeit* (ThP § 269, RN 17 a.E.).
- Nicht, wenn dieser Antrag zu keinem Zeitpunkt begründet war (ThP § 269, RN 16).

BGH: *Wahlrecht* zwischen Kostenantrag i.S.d. § 269 III S. 3, IV ZPO und Erhebung einer **Leistungsklage auf Kostenerstattung** (§§ 280 I, II, 286 BGB) in späterem Rechtsstreit (ThP § 269, RN 16 a.E.).

b. Zur **Kostenberechnung:**

- aa. Erst kontrollieren, ob Quotelung überhaupt nötig ist (*in Klau-suren i.d.R. nicht gewollt!*):
- Unnötig, wenn „Kostengleichlauf“ von § 91 ZPO und § 269 III ZPO vorliegt!
  - Unnötig auch, wenn zurückgenommener Streitgegenstand auch ohne Rücknahme wegen § 92 II ZPO nicht ins Gewicht gefallen wäre.
- bb. Bei nötiger Quotelung wendet h.M. Mehrkostentheorie an:
- Zunächst Errechnung der *tatsächlich* angefallenen Gesamtkosten (GKG und RVG aus höherem Streitwert, letzteres u.U. nur teilweise).
  - Dann Errechnung der (hypothetischen) Kosten, die angefallen *wären*, wenn gleich der verminderte Betrag eingeklagt worden wäre.
  - Differenz aus beiden = Mehrkosten.
  - Kostenquote des Klägers: Mehrkosten werden ins Verhältnis zu den Gesamtkosten gesetzt.
  - Bei nur *Teilobsiegen* des Klägers mit übriger Forderung wird Betrag der Klageabweisung vor letztem Schritt zu den Mehrkosten hinzuaddiert.

c. **Formulierungsbeispiel:**

„Die Kostenentscheidung ergibt sich teilweise aus § 91 ZPO und teilweise aus § 269 III S. 3 ZPO.“

Die Voraussetzungen dieser Sonderregel zu § 269 III S. 2 ZPO liegen vor, weil ... (es folgen Details zur „Erledigung vor RH, v.a. die Daten).“

Dabei entsprach es billigem Ermessen i.S.d. § 269 III S. 3 ZPO, dem Beklagten auch hinsichtlich des zurückgenommenen Antrags die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand kann nämlich davon ausgegangen werden, dass die Klage auch insoweit zulässig und begründet gewesen wäre. ...“ (*es folgt eine rechtliche Begründung*).